

Zwei Episoden aus dem Posener Mischehenkonflikt¹⁾.

Von Manfr. Laubert,
Breslau, Piastenstr. 8.

Der Posener Mischehenkonflikt zeitigte wenige Wochen vor seiner Beilegung noch zwei bisher unbekannt gebliebene Episoden, die auf die Gesinnung der dortigen katholischen Geistlichkeit einerseits, auf die Langmut und Hilflosigkeit der Staatsbehörden andererseits ein un-
gemein bezeichnendes Licht werfen.

Am 31. März 1840 überreichten 34 der amtierenden 37 Dekane des Großherzogtums dem Oberpräsidenten Flottwell eine an erster Stelle durch v. Węsierski-Kościelec gezeichnete Bittschrift, worin sie die Herausgabe der vor zwei Jahren beschlagnahmten Exemplare des Duninschen Hirtenbriefes über die gemischten Ehen vom 27. Februar 1838 zwecks Verteilung an die Kuratgeistlichkeit forderten, widrigenfalls diese im Weg Rechtens verlangt werden würde.

Flottwell erklärte, das Gesuch keiner Antwort würdigen zu können, da sich die Verfasser bei einiger Überlegung selbst über dessen völlige Unstatthaftigkeit nicht im Zweifel befinden konnten. Wegen der vorgebrachten, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzenden Äußerungen und der schmähenden Ausfälle gegen die Obrigkeit habe er sich aber für verpflichtet gehalten, die Eingabe den kompetenten Ministerien zu übermitteln und ihnen die Einholung eines kgl. Befehls darüber anheimzustellen, ob das für solche Vergehen angedrohte Strafverfahren eintreten sollte (Schr. 9. April).

Bei Weiterreichung des Gesuchs an die Minister des Kultus und des Innern, Frhrn. v. Altenstein und v. Rochow, am gleichen Tag, fügte er erläuternd hinzu, der Antrag sei, nachdem Dunin wegen des Hirtenbriefes zur Kriminaluntersuchung gezogen und nachdem seine Verfügung von Staats wegen öffentlich für null und nichtig erkannt worden war, so augenscheinlich widersinnig, daß darin nur die Absicht einer ausdrücklichen Manifestation unterschiedenster und höhrendster Widersetzlichkeit gegen das ganze Verfahren des Staats erblickt werden könne. Überdies hatten sich die Verfasser böswillige Beleidigungen des Königs und seiner Behörden zuschulden kommen lassen, die als Kriminalvergehen strafbar erschienen.

1) Nach Oberpräsidialakten VIII. B. 1 Bd. IV u. Rep. 77, 413 4. Bd. V/VI i. d. Staatsarchiven zu Posen und Berlin.

Eine Majestätsbeleidigung sah er namentlich in der Stelle: „(Der Hirtenbrief) ist für uns das kostbarste Eigentum, wodurch der seiner Freiheit beraubte Kirchenfürst seinen Ruhm verewigt hat, ein Andenken, das nicht nur in unseren Herzen, sondern auch in unseren Kirchenarchiven zum ewigen Gedächtnisse als höchst wichtiges geschichtliches Dokument aufbewahrt zu werden verdient und zur Belehrung und Beachtung für unsere Nachfolger im Amt und alle Rechtgläubigen notwendig ist.“ Da den Verfassern nicht unbekannt war, daß der Hirtenbrief mit kgl. Genehmigung vom Kultusministerium für gesetzwidrig erklärt worden war, und daß die Wegführung des Prälaten nach Kolberg auf kgl. Befehl beruhte, so dürfe die Anwendbarkeit des Allg. Landrechts II. Tit. 20 § 200 auch von den Gerichten kaum zu bezweifeln sein.

Wegen der mit ausschweifenden Beleidigungen geschilderten Fortnahme des Briefes vom Hochaltar in der Kirche zu Plonkowo (Dekanat Argenau) ging aus einem landrätlichen Bericht vom 25. März 1838 hervor, daß der Propst, wahrscheinlich um die Abnahme des Schriftstückes zu verhindern, es über dem Hochaltar befestigt hatte und daß der Distriktskommissar nach fruchtloser Verhandlung über die Entfernung des Schreibens von einem ungehörigen Ort es selbst abgenommen hatte. Er handelte dabei im Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde als obrigkeitliche Person und führte eine von der Regierung angeordnete Maßnahme durch. In dem Gesuch aber war gesagt: Sie haben den Hirtenbrief durch die Landräte und Distriktskommissare teils mit Drohungen, teils mit gewaltsamem Einschreiten fortnehmen lassen, trotz aller bescheidenen und begründeten Vorstellungen, die dagegen von Seiten der gesamten Kuratgeistlichkeit vorgebracht worden sind. Denn es ist neben anderen bedauernden Vorfällen vorgekommen, daß ein solcher Kommissar in übertriebenem Eifer sich nicht gescheut hat, den Hirtenbrief selbst mit Lebensgefahr vom Hochaltar herunterzureißen zur größten Betrübnis der Zuschauer und des gesamten gläubigen Volks; „dieses weltkundige, das religiöse Gefühl empörende, ein Gott geweihtes Haus profanierende, die Autorität der kirchlichen Gewalt in ihrem rechtmäßigen Organ schmähdlichst herabwürdigende, jedes Rechtsgefühl verletzende, alle Frivolität übersteigende Faktum hat sich in . . . P. z. Z. einer öffentlichen Leichenschau zugetragen und kann um so weniger unberührt bleiben, als ein solcher Exzeß in einem Gotteshause, vor welchem selbst der verruchteste Bösewicht eine gewisse Ehrfurcht gebietende Scheu hat, verübt worden ist, ohne Rüge und ohne Ahndung!!!“.

Diese schweren Verbalinjurien waren sowohl gegen den Beamten wie die anordnende höhere Regierungsbehörde gerichtet und nach § 207/8 und 580 l. c. zu bestrafen. Der Untersuchung stand aber vielleicht das Bedenken entgegen, daß vierunddreißig angesehene Geistliche das Ver-

gehen gemeinschaftlich auf sich geladen hatten. Andererseits wurde aber ein sehr gefährliches Beispiel gegeben, wenn wegen der Verbindung zahlreicher Teilnehmer eine Untat, die bei einem einzelnen ohne Zweifel die gesetzliche Strafe nach sich ziehen würde, ungeahndet bleiben sollte, während das Gesetz die Verbindung mehrerer zur Begehung einer unlauteren Handlung gerade als strafverschärfend bezeichnete. Daher hatte sich Flottwell auf obigen Bescheid an Węsierski beschränkt und gab den Empfängern die Einholung der allerhöchsten Entscheidung anheim. Auffallend war es, daß der Klerus erst nach zwei Jahren mit einer solchen Reklamation hervortrat. Es war nicht unmöglich, daß die allgemein verbreiteten Gerüchte über eine baldige dem Erzbischof günstige Wendung in seiner Angelegenheit die Schrift veranlaßt hatten, die in dieser Beziehung als ein trauriges Zeugnis von der unter der Geistlichkeit vorwaltenden Gesinnung „von besonderer Bedeutung sein dürfte“.

Die beiden Minister wandten sich mit Zuziehung des Frhn. v. Werther als Vertreter des auswärtigen Ressorts an den Justizminister v. Mühler (5. Mai). Das Machwerk gehörte nach ihrer Meinung „unbedenklich zu dem Maßlosesten, was die katholische Geistlichkeit während der dortigen, um die Einsegnung der gemischten Ehen sich drehenden Wirren in dieser Art zutage gefördert hat“. Über den Ursprung fehlte es an allen Anhaltspunkten, was um so mehr auffiel, weil die Zahl der Unterzeichner groß und ihre Wohnsitze über die ganze Provinz verstreut waren. Ob der Plan von ihnen allein ausgeht oder von anderen ihnen untergelegt war, ob sie nichts weiter bezweckten, als nochmals ihren Grimm über die Kassation des Hirtenbriefs auszulassen oder ob sie weiterschauend Dunin die von ihnen vielleicht besorgte Zurücknahme seines Erlasses unmöglich machen oder ob sie die Aussöhnung des Prälaten mit der Regierung im Interesse des Papstes oder des sog. Polonismus hintertreiben wollten, darüber ließen sich augenblicklich nur unsichere Vermutungen hegen. Mit der vom Monarchen zur Begutachtung der Minister gestellten Frage über eine Beseitigung der kirchlichen Wirren in Posen stand dieser Einzelvorgang jedoch in keiner engeren Beziehung als eine Menge anderer ähnlicher Ungebührlichkeiten, die sich der Klerus, der Erzbischof an der Spitze, hatte zuschulden kommen lassen. Daher war wohl auf ihn bei Erstattung des geforderten Immediatberichts eine besondere, die geplanten Anträge beeinflussende Rücksicht nicht zu nehmen, indem er die für solche sprechenden Beweggründe vielmehr verstärkte. Indessen war der recht unangenehme Vorgang doch zu wichtig, um ihn nicht zur Kenntnis Friedrich Wilhelms III. zu bringen, auch wenn Flottwell nicht ausdrücklich darauf angetragen und Węsierski hiervon Nachricht gegeben hätte. „Die sehr unziemliche Vorstellung“ verstieß offenbar gegen das Publikandum vom 25. Juni

1838, worin jede Bezugnahme auf den Hirtenbrief bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Ordnungsstrafe untersagt war. Es unterlag daher keinem Bedenken, daß ein Disziplinarverfahren eintreten konnte. Die Teilnehmer mit sämtlich 300 R. Gehalt konnten mit einem Verweis und bis zu 50 R. Geldbuße belegt werden. Hatten sie aber, wie der Oberpräsident nicht ohne Grund annahm, sich zugleich einen frechen, unehrerbietigen Tadel der Regierung erlaubt, den Distriktskommissar und Flottwell selber beleidigt, ja, sogar die Ehrfurcht vor dem König verletzt, so trat die Frage auf, ob nicht eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten war. Es war den Ministern von großer Wichtigkeit, hierüber Mühlers Meinung sowohl für die Weiterverfolgung der Sache wie für ihren Bericht an den Landesherrn zu erfahren.

Mühlers sehr eingehendes Gutachten vom 12. Mai wiederholte, daß das gemeinsame Vorgehen der Dekane und ihre Bewertung des annullierten Schriftstückes nur als strafbares Verbrechen betrachtet werden konnte. Durch ihre dreisten, ungeziemenden Äußerungen hatten sie nicht bloß die hierfür angedrohte Ordnungsstrafe nach dem Ermessen der Disziplinarbehörde verwirkt, sondern waren weiter zum mindesten der Bestimmung des § 200 l. c. verfallen, denn es unterlag keinem Zweifel, daß in ihrer Schrift „boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Äußerungen“ über dessen Handlungsweise enthalten waren, die mit Gefängnis oder Festungshaft von 6—12 Monaten bestraft werden mußten. Hingegen lag der in § 151 l. c. vorausgesetzte „freche und unehrerbietige Tadel“ zwar ebenfalls „vollkommen“ vor, doch in dem an eine Behörde gerichteten, nicht für das Publikum bestimmten Gesuch konnte man das andere Erfordernis der Erregung eines Mißvergnügens und einer Unzufriedenheit der Bürger nur insofern finden, als das von einer Person aufgesetzte Schreiben durch seine Mitteilung an die übrigen Teilnehmer auch deren Unzufriedenheit erweckt und vermehrt hatte. Sodann konnte auf § 33 Bezug genommen werden, da die Unterzeichner als Geistliche doppelt strafbar waren, wenn es auch zweifelhaft blieb, ob der Richter das Verbrechen zugleich als ein amtliches ansehen und mit Kassation belegen würde. Die Behörden wurden ferner mit Schmähungen überhäuft und ihnen „Bedrohungen, gewaltsames Einschreiten, Ungestüm, Überumpelung, boshafte Anschuldigungen revolutionärer Tendenz, Rücksichtslosigkeit, auf das tiefste kränkende Herabwürdigung der geistlichen Obrigkeit“ vorgeworfen, das Verfahren eines Distriktskommissars mit Flottwells Worten dargestellt. Diese ausgesuchten Schmähungen gehörten ohne Zweifel unter die schweren Beleidigungen, die um so strafbarer waren, als sie von Kirchenbeamten gegen die ihnen nach dem jus circa sacra vorgesetzten Staatsbeamten verübt waren, so daß eine Reihe von Gesetzesparagrafen angezogen werden mußte.

Bei dieser Sachlage stand die Statthaftigkeit der Kriminaluntersuchung gegen sämtliche Dekane außer Zweifel, wengleich der Ausgang nicht verbürgt und die Strafhöhe nicht im voraus bestimmt werden konnte, zumal Altenstein sich mit der Ansicht der beiden Justizminister nicht vereinigt hatte, daß die katholischen Geistlichen zugleich „als wirkliche Staatsbeamte anzusehen“ waren. Deshalb kam der vorgesetzten Staatsbehörde wegen der vom Klerus verübten Amts- oder gemeinen Verbrechen das Rechtsmittel der Aggravation gegen ein Erkenntnis erster Instanz nicht zu. Es war also sehr wünschenswert, wenigstens diejenigen Bestimmungen, die die Kompetenz der Gerichte, den Instanzenzug in Untersuchungssachen gegen katholische Kirchendiener und das ganze Verfahren betrafen, baldigst zu publizieren, um der Behörde die Möglichkeit zu bieten, ein sorgfältiges Urteil in letzter Instanz zu erzielen.

Mühler befürwortete die Aufnahme eines derartigen Antrags in den Immediatbericht, da dergleichen Exzesse leider noch öfter vorkommen würden, „indem die Dreistigkeit des Klerus offenbar in demselben Grade sich steigert als die Langmut der Regierung zunimmt“. Durch diese Maßnahme wurde hoffentlich wiederholten Ausschreitungen vorgebeugt. Hinzu trat, daß die nicht bloß zweckmäßige, sondern „dringend notwendige“ baldige Veröffentlichung dieser Bestimmungen nicht das Strafrecht selbst zum Gegenstand hatte, also bei der Redaktion des neuen Strafgesetzbuches, zu der die Strafanordnungen gegen Geistliche vom König verwiesen worden waren, nicht berücksichtigt zu werden brauchte. Bei Erfüllung seines Wunsches durch den König wollte Mühler anheimgen, ob etwa die Dekane für dieses Mal nur mit Disziplinarstrafen zu belegen und ihnen zu bedeuten sein möchte, daß jeder von ihnen, der sich irgendeine neue Übertretung erlauben sollte, unausbleiblich zur Kriminaluntersuchung gezogen, sofort suspendiert und unter spezielle Polizeiaufsicht gestellt werden würde.

Werther war durch diese Darlegungen in seiner Überzeugung von der Zulässigkeit einer Untersuchung gegen die Schuldigen nur noch bestärkt worden (Votum 30. Mai). Unter anderen Umständen wollte er auch keinen Anstand nehmen, sie vorzuschlagen, allein im gegenwärtigen Augenblick, wo wegen der Hauptsache eine königliche Beschlußfassung zu gewärtigen stand, war es seines Erachtens unrätlich, das Kriminalverfahren gegen einen so bedeutenden Teil des Pöbeler Klerus einzuleiten. Eine bloße Disziplinarstrafe begegnete allerdings geringeren Bedenken, verhiess aber auch wenig Wirkung und war überdies der Wichtigkeit und Schwere des Vergehens nicht angemessen. Er wünschte darum die Entscheidung über sie bis zur Erledigung der Duninschen Sache ausgesetzt zu sehen. Sehr beherzigenswert dünkte ihm dagegen Mühlens Auslassung über die gesetzliche Feststellung des Strafverfahrens gegen katholische Geistliche bei sog.

bürgerlichen Amtsvergehen, und er war bereit, einen derartigen Antrag bei dem König, jedoch erst nach Beratung mit dem Justizminister und unter dessen Zuziehung, zu befürworten. Auch Rochow (Votum 15. Juni) teilte durchaus Mühlers Ansicht über die Strafbarkeit der Dekane. Dagegen war die „Unmöglichkeit“, 34 von 37 der ihrigen zu einer Untersuchung zu ziehen, die wahrscheinlich zu mehrmonatiger Freiheitsstrafe führen würde, „unter den jetzigen Umständen so einleuchtend, daß ich in keiner Weise zu einem solchen Schritt raten kann“. Auch er wollte die Beschlußfassung auf sich beruhen lassen, bis man wußte, was über die Person des Erzbischofs entschieden war.

Der große Bericht der vier Minister wegen des Ausgleichs der Wirren war aber schon am 4. Mai erstattet und ging deshalb auf den Vorfall mit den Dekanen und die von Mühler gewünschte Erwähnung des künftigen Kriminalverfahrens nicht mehr ein. Dann hatte sich während der erwähnten Korrespondenz die Sachlage dadurch wesentlich verschoben, daß am 7. Juni Friedrich Wilhelm III. dahingegangen war, und seinem ganz zum Frieden geneigten Nachfolger durch Unterbreitung störender Zwischenereignisse eine Erschwerung seiner Politik zu verursachen, hielten seine Ratgeber augenscheinlich nicht für angebracht. Infolgedessen ist jede Benachrichtigung des Königs unterblieben und der Fall in den ministeriellen Kanzleien allein erledigt worden. Auch hier war jedoch eine zur Abschwächung des einzuschlagenden Verfahrens führende Veränderung eingetreten, da der betagte Altenstein kurz vor seinem kgl. Herrn verschieden war (14. Mai) und in dem klerikalen Eichhorn einen zu jedem Rückzug geneigten Nachfolger fand. Rochow-Werther aber teilten am 16. Juli dem Kultusministerium lediglich mit, daß sie ihre Rückäußerung auf dessen Anfrage vom 17. Juni unter Berücksichtigung der schwebenden Ausgleichsverhandlungen bisher verschoben hatten. Da aber nunmehr die Ausführung der von Friedrich Wilhelm IV. gefaßten Entschließung nahe bevorstand, sprachen sie im Einklang mit den in jenem Schreiben entwickelten Ansichten sich dahin aus, daß ihnen die Frage wegen des Vorgehens gegen die Dekane im gegenwärtigen Augenblick nicht zur Entscheidung geeignet dünke.

Das hieraus folgende Schweigen der höheren Behörden gab Węsierski mit drei Amtsgenossen den Mut, am 7. August Flottwell durch eine neue Eingabe zu belästigen, worin sie ihre Reklamation wiederholten. Es war für sie zwar kränkend, daß der Oberpräsident ihre frühere Bitte keiner Antwort gewürdigt hatte, nicht aber überzeugend und deshalb nicht fähig, sie zu beruhigen und von ihrer „rechtmäßigen Forderung“ abzubringen. „Eine indignierende, mit Drohung verbundene Abweisung ist für uns kein einleuchtender Grund, der die Fortnahme und Vorenthaltung unseres rechtmäßigen Eigentums rechtfertigt.“ Selbst Altenstein hatte den Hirtenbrief nur

annulliert, nicht aber fortgenommen, und das gleiche hatte Oberpräsident v. Schön in Preußen rücksichtlich der dort von den Bischöfen in ihren Diözesen erlassenen Hirtenbriefe getan, also das Eigentum der Inhaber geachtet. Die Unterzeichner bezweifelten auch, daß das höheren Orts anheimgestellte Strafverfahren wunschgemäß eintreten werde, „wohl wissend, daß dazu auch nicht die entfernteste Veranlassung vorhanden sei; jedenfalls werden wir dasselbe abwarten und mit Ehren bestehen“. Dies war indessen ein von ihrem Antrag ganz unabhängiger Gegenstand, der auf die Verzögerung der Herausgabe des Briefes keinen Einfluß besaß und überhaupt mit der Forderung hiernach in keiner Verbindung stand. „Diesem nach und ohne uns durch Drohungen, denen wir entwachsen sind, intimidieren zu lassen, reklamieren wir mit reiflichster Überlegung unser durch alle Gesetze geschütztes und gesichertes Eigentum.“

Da der Posener Klerus durch verschiedene Kanäle über die Stimmung in Berlin gut unterrichtet war, wußten die Unterzeichner wohl, daß sie auch bei gesteigertem Übermut keine Ahndung zu gewärtigen hatten, und entblödeten sich deshalb nicht, den in Ungnade gefallenen Flottwell persönlich auf das schlimmste zu verunglimpfen. Ebenso war diesem bewußt, daß er bei Ministern, denen jedes Maß für die Würde und Autorität der Staatsregierung abhanden gekommen war, keinen Rückhalt mehr finden konnte. Er beschränkte sich darum auf die kurze Antwort, es könne nur bei seinem früheren Bescheid verbleiben, ohne von dieser Eingabe überhaupt ein Wort weiter zu berichten.

Bei den Ministern blieb die Angelegenheit dann vorerst liegen. Am 3. November brachte Eichhorn endlich die ausstehende Beschlußfassung bei Rochow und Werther in Erinnerung. Mit ihrem früheren Vorschlag von deren Aussetzung hatte sich sein Ministerium nur einverstanden erklären können. Inzwischen war aber die allerhöchste Entscheidung dahin erfolgt, daß dem Erzbischof gänzliche Begnadigung und Wiedereinsetzung angedeihen sollten. Der Zweck dieser Huld war die Behebung der kirchlichen Wirren und die Beruhigung der Provinz, der unerreicht bleiben mußte, wenn ein durch die Irrung mit Dunin hervorgerufenen Vorgehen fast sämtlicher Dekane jetzt noch Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung oder anderen Ahndung wurde. Zwar bezog sich die kgl. Begnadigung nur auf die Person des Prälaten und ließ die mit den kirchlichen Wirren in Verbindung stehenden Vergehen der unteren Geistlichkeit unberührt. Doch unterlag die Absicht des Herrschers, auch sie zu verzeihen, keinem Bedenken, und sollte überhaupt noch ein diesbezüglicher Zweifel obwalten können, so wurde er durch die allgemeine Amnestie vom 10. August gelöst. Unter diesen Umständen und da auch Flottwell wegen der ihm zugefügten Beleidigungen eine Genugtuung nicht beansprucht hatte, mußte nach Eichhorns Meinung von einem Strafverfahren nunmehr definitiv abgesehen

werden. Da es jedoch der Würde der Regierung nicht zu entsprechen schien, die Sache ganz mit Stillschweigen zu übergehen, so entstand die Frage, ob nicht deshalb eine geeignete Eröffnung an den Erzbischof gesandt und darin die Erlassung jedes Strafverfahrens ausdrücklich als ein Akt der kgl. Gnade bezeichnet werden sollte.

Da der Monarch in seinen Ordres vom 29. Juli durch die Absicht geleitet war, den Konflikt seinem ganzen Umfang nach zu löschen und der Vergessenheit zu übergeben, schien es Rochow weder mit dieser Absicht noch der Würde der Behörden verträglich, jetzt auf die ungebührliche Eingabe zurückzukommen. Darüber allein dem Erzbischof eine Eröffnung zu unterbreiten, hatte seines Dafürhaltens keinen Zweck; von ihm zu verlangen, daß er den Dekanen eine Vorhaltung mache, setzte voraus, daß man ihn von dem unziemlichen und strafwürdigen Charakter der Bittschrift überzeugen könne. Diese Hoffnung teilte der Minister nicht. Wohl aber erfüllte ihn die Besorgnis, daß die Wiederaufnahme jener Angelegenheit auf das kaum verlassene Gebiet des Konflikts zurückführen und beiden Teilen Verlegenheiten bereiten werde. Er fand deshalb nicht „das allergeringste Bedenken“ dabei, den Gegenstand ganz auf sich beruhen zu lassen (Votum für Werther 21. November).

Beide Männer eröffneten Eichhorn nunmehr am 11. Dezember, daß sie ihm in der definitiven Unterlassung jedes Strafverfahrens oder einer anderen Ahndung beipflichteten. Im Gegensatz zu Rochows Auffassung traute aber Werther dem Erzbischof zu, daß er die grobe Ungebührlichkeit und Strafwürdigkeit der Urheber nicht verkennen, wiewohl vielleicht Anstand nehmen werde, ihnen darüber eine Zurechtweisung zu erteilen. Damit er aber nicht etwa in der irrümlichen Meinung verbleiben konnte, als habe die Regierung die einem hohen Staatsbeamten in Ausübung seines Amtes von jenen Geistlichen „unter frechem, unehrerbietigen Tadel einer landesherrlichen Anordnung widerfahrene Beleidigung gänzlich ignoriert“ und diese durch das Allgem. Landrecht streng verpönte Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat nicht einmal einer Ahndung wert gehalten, glaubte der Freiherr mit Rücksicht auf das Ansehen der Regierung befürworten zu müssen, daß der Kirchenfürst bei vorkommender Gelegenheit, jedoch so bald als möglich, in geeigneter Art von Eichhorn nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden sollte, wie das Unterbleiben jedes Strafverfahrens in diesem Fall nur als Folge des bekannten Aktes außerordentlicher kgl. Gnade zu betrachten und zu erklären sei. Dies konnte geschehen, ohne daß der Absicht des Monarchen zuwidergehandelt und die Gefahr neuer Zwistigkeiten mit Dunin herbeigeführt wurde.

Auch Eichhorn schien im Einverständnis mit Werthers Ansicht das durch den Schritt der Dekane so „stark kompromittierte Ansehen des Gouvernements“ eine angemessene Erwiderung nötig zu machen.

Er neigte statt des von ihm anfänglich ebenfalls in das Auge gefaßten Weges über Dunin nun aber einem anderen Verfahren zu und erließ nach sehr langer Überlegung am 7. Jan. 1841 ein Reskript an Węsierski. Er machte ihm bemerklich, daß vor weiterer Verfügung auf dessen Antrag die Rückkehr des Erzbischofs erfolgt war und nachdem dieser mit staatlicher Genehmigung am 27. August ein Rundschreiben über die künftige Behandlung der gemischten Ehen erlassen hatte, die Frage des Hirtenbriefs als erledigt anzusehen war. Dem fügte er aber die Bemerkung hinzu, daß „die unziemliche Fassung des erwähnten Antrags und die in demselben enthaltenen beleidigenden Ausfälle gegen den Herrn Oberpräsidenten und die übrigen mit der Ausführung höheren Orts erteilter Befehle beauftragten Staatsbeamten nicht anders als höchst mißfällig haben wahrgenommen werden können“. Je bestimmter der Minister glaubte, voraussetzen zu dürfen, daß Węsierski und seine Genossen bei ruhiger Erwägung sich von der Unangemessenheit ihres Schrittes überzeugt haben würden, mit um so größerem Dank würden sie nach Eichhorns Meinung es anerkennen wissen, daß die inzwischen eingetretenen außerordentlichen Akte der kgl. Gnade es ermöglicht hatten, von der Einleitung einer zur Aufrechterhaltung des verletzten Ansehens der Gesetze sonst unabwendbaren gerichtlichen Untersuchung nunmehr abzusehen.

Dieses Schreiben wurde Flottwell am selben Tage zugestellt, mit dem Zusatz, daß, wengleich von einer gerichtlichen Untersuchung abzusehen war, es doch mit der Würde der Staatsregierung unvereinbar schien, den Fall völlig zu ignorieren und nicht wenigstens die Unterzeichner auf die Vorgänge aufmerksam zu machen, denen sie das Unterbleiben jedes gerichtlichen Verfahrens zuzuschreiben hatten.

Rochow und Werther teilte Eichhorn mit, er glaube die Entgegnung nicht in Form eines Schriftstückes an Dunin kleiden zu sollen, indem nicht ausgemacht war, daß dieser während seiner Haft jemals amtlich von der Eingabe Kenntnis genommen hatte, und es daher nicht ratsam erscheinen mochte, ihn mit der Angelegenheit in irgendeiner Weise zu befassen. Eichhorn hoffte darum, das Einverständnis seiner Amtsgenossen zu finden, daß es zweckmäßiger sei, die notwendige Eröffnung an die Dekane zu Händen Węsierskis zu richten. Jene erklärten am 6. Januar wirklich, so wie Rochow einen Erlaß an den Erzbischof weder für nötig noch unbedenklich halten konnte, schein auch Werther die gewählte Form einer Verfügung an die Dekane um so mehr den Vorzug zu verdienen, als Dunin wahrscheinlich von ihr auf diesem indirekten Wege Kenntnis erhalten werde. Seine frühere Ansicht hatte der Freiherr darauf gegründet, daß in dem Eichhornschen Schreiben vom 5. November nur eine Eröffnung an den Prälaten zur Diskussion gestellt worden war.

Das war trotz aller großen Worte und entrüsteten Beteuerungen das mehr als magere Ergebnis der ministeriellen Beschlußfassung. War dieser Ausgang vom Standpunkt der Regierung an sich schon ein klägliches, so wirkt es geradezu wie Selbstironie, daß man dem mitunterzeichneten Dekan Kompalla bei der Königsberger Huldigung im September 1840 den roten Adlerorden III. Klasse verlieh und beim Ordensfest 1841 den Dekan Boinski und unerhörterweise Węsierski für die IV. Klasse vorschlug, die sie bei Anwesenheit des Monarchen in Posen 1842 empfangen, obwohl Węsierski inzwischen gegen die Amtsentsetzung des Vikars Buske wegen schwerer Majestätsbeleidigung remonstriert und den gerichtlichen Spruch nicht anerkannt hatte²⁾.

Angesichts einer solchen Schwäche ist es begreiflich, daß auch der matte Hoffnungsstrahl verglomm, die bezeigte Milde werde irgendwelchen Eindruck auf die renitente polnische Geistlichkeit hervorrufen. Dies möge die 2. Episode zeigen.

Inmitten der allgemeinen Trauer um Friedrich Wilhelm III., der bereits den Friedensschluß mit der kathol. Kirche bis vor den unmittelbaren Abschluß gefördert hatte, bezeigte nur der Klerus teilweise eine fanatische Verblendung und Intoleranz, wobei ihm aber die Bevölkerung nicht folgte (Zeitungsbericht der Reg. Bromberg f. Juni 1840).

Der Thronfolger ordnete damals durch K. O. vom 8. Juni an, daß die Landestrauer nach dem Reglement vom 7. Okt. 1797 stattfinden und die Behörden ungesäumt ihre Verfügungen darüber erlassen sollten. Schon am 12. meldeten aber die Landratsämter in Schubin und Inowrazlaw durch Estafette bzw. Expreßboten, daß der Probst und ehemalige Konsistorialrat in Bromberg, Kantak-Inowrazlaw, und vier Geistliche des Schubiner Kreises, darunter Dekan Komasiński, sich weigerten, das in § 1 vorgeschriebene Trauergeläut vornehmen zu lassen, teils, weil sie von ihren Oberen dazu einen nach ihrer Meinung notwendigen Auftrag nicht erhalten hätten, teils, wie namentlich Kantak angab, weil das Verstummen der Glocken nach dem Ritus der katholischen Kirche das Zeichen der höchsten Trauer sei, das bereits früher von den kirchlichen Behörden angewendet wurde und das er willkürlich aufzuheben sich nicht für befugt halte. Die Landräte fragten an, wie dieser zum öffentlichen Ärgernis reichenden Renitenz zu begegnen sei. Der Regierung erschien es zwar ganz unbedenklich, das angeordnete Geläut durch die weltliche Macht vornehmen zu lassen, besonders, da die Priester nicht als Eigentümer der Glocken zu betrachten waren, und ihre Weigerung, abgesehen von der Ungesetzlichkeit, keine Rücksicht

2) Vgl. Laubert: Standeserhöhungen und Ordensverleihungen in der Provinz Posen nach 1815. Ztschr. d. Hist. Gesellsch. f. d. Provinz Posen. 1908. S. 207 ff.

verdiente. Da es jedoch zweifelhaft war, ob allerhöchsten Orts ein solcher aufsehenerregender gewaltsamer Auftritt gutgeheißen werden würde, und da ferner gerade in diesem Fall ein gleichmäßiges Verfahren dringend wünschenswert war, im Posener Departement aber gewiß ähnliche Vorgänge sich ereignet hatten, erbat sie Flottwells Entscheidung und seine eventuelle unmittelbare Anweisung an die Landräte.

Der Oberpräsident mußte es ebenfalls für mißlich halten, sogleich eine Zwangsmaßregel gegen die betreffenden Geistlichen eintreten zu lassen (Schr. 14. Juni). Er erachtete es vielmehr für angemessen, abzuwarten, ob die Kleriker auch nach Empfang der ihnen inzwischen durch die Landräte eingehändigten und von Flottwell im Auftrag des Kultusministeriums erlassenen Rundverfügung fortfahren würden, sich ihrer Verpflichtung sowohl hinsichtlich des Geläuts als der Abhaltung des Kirchengebets zu entziehen, und ob auch andere Geistliche das Beispiel nachahmen würden. Für diesen Fall waren die Landräte unverzüglich zu unterrichten, daß sie zuvor mit den betreffenden Dekanen über diese Verletzung königlicher Befehle persönlich Rücksprache nehmen und versuchen sollten, sie zu bestimmter Anweisung an die Geistlichen ihres Bezirks zur sofortigen Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchentrauer zu bewegen. Es war kaum anzunehmen, daß die Dekane, wenn ihnen die Folgen einer so frevelhaften Unfolgsamkeit gegen die Befehle des jetzigen Königs gleich bei Antritt seiner Regierung und in einer seine Gefühle so tief berührenden Angelegenheit vorgestellt wurden, sich diesem Ansinnen widersetzen sollten, besonders, da ihnen die Rundverfügung des Oberpräsidenten noch besonders zur strengsten Beachtung zugefertigt war. Sollte aber doch das Gegenteil der Fall sein, so war darüber eine ganz ausführliche, den Zusammenhang der Sache und die den Dekanen gemachten Vorstellungen enthaltende Verhandlung aufzunehmen und dem Dekan zur Mitvollziehung vorzulegen, bzw. mit dem Vermerk seiner Unterschriftenverweigerung zu versehen. Diese Verhandlung sollte schleunigst Flottwell direkt eingeschickt werden unter Einreichung einer Kopie an die Regierung. Ferner war den Beamten zu empfehlen, daß sie eventuell auch die einzelnen Geistlichen zur Befolgung der königlichen Vorschriften zu bewegen sich angelegen sein lassen und Flottwell diejenigen speziell bezeichnen möchten, die dessenungeachtet bei ihrer Weigerung beharrten, damit demnächst das weitere Verfahren gegen sie eingeleitet werden konnte. Eine Anweisung zu gewaltsamen Maßnahmen war aber überall zu vermeiden und ein positives Einschreiten nur da statthaft, wo man sich der Zustimmung der Gemeinde vollkommen versichert halten konnte, die Sache also so lag, daß nur der Geistliche der renitierende Teil blieb. In solchen Fällen war es unbedenklich, die Vorsteher der Ortsgemeinde zu veranlassen, daß sie, allen-

falls durch gemietete Personen, das Läuten besorgen ließen. Bei der Verhandlungsaufnahme war jedesmal das Patronatsverhältnis der Kirche zu vermerken. Wie tief der Gegensatz zwischen den Gemeinden und ihren Seelsorgern sich gestaltet hatte, erwieß nicht bloß eine Zuschrift des Gutsbesitzers Laurenz-Szyiki b. Argenau an Rodhow vom 19. Juni, worin er seiner Empörung über die Widersetzlichkeit des Klerus Ausdruck gab, „die hier allgemeinen Unwillen erregt hat“, sondern vor allem eine Immediateingabe der 6 bis auf einen polnischen Vorsteher der katholischen Kirche zu Inowrazlaw vom 13. Juni. Sie beteuerten darin Mitgefühl und Trauer. Um so heftiger mußte es die Katholiken ihrer Stadt schmerzen, daß Kantak das Geläut verweigerte. Sie empfanden mit Entrüstung die Gehorsamsverletzung gegen königliche Befehle, sowie die unchristliche Gesinnung und die nur zu deutliche Insinuation, die sich in diesem Schritt ihres Geistlichen aussprach. Sie baten, die Quelle dieses strafbaren Verhaltens nicht in den Gesinnungen ihrer Mitbürger zu suchen, sondern sie nur Kantak beizumessen.

Als ihnen aber der Monarch durch K. O. vom 13. Juli seinen Dank für ihre Gesinnungen der Liebe und Anhänglichkeit und des Mitgefühls ausgesprochen hatte, das in seinem Herzen einen lautereren Klang ertönen ließ als das durch die Pflichtvergessenheit eines fanatischen Geistlichen unterlassene Trauergeläut hätte hervorbringen können, schickte der Propst am 18. eine Rechtfertigung an den König, die nach Meinung der Beteiligten von Unwahrheiten strotzte. Unter Zutritt von noch zwei Genossen baten darum die Kirchenvorsteher Rodhow um eine strenge Untersuchung, denn es mußte ihnen zu ihrer eigenen Rechtfertigung wie im Interesse der von ihnen vertretenen Gemeinde „ganz außerordentlich viel“ daran liegen, festgestellt zu sehen, welche Partei dem König die Unwahrheit vorgetragen hatte. Kantak behauptete, das Geläut aus dem früher erwähnten Grunde nur einige Tage verzögert zu haben. Auch bestritt er den Unwillen seiner von Anhänglichkeit an das Herrscherhaus durchdrungenen Gemeinde über sein Verhalten und focht die Eigenschaft der Kläger als deren Repräsentanten und Kirchenvorsteher an. Unter Protest hiergegen betonten diese aber nochmals ihre von den Behörden anerkannte Qualifikation. — Rodhow war indessen viel zu stumpf, um der hier hervorbrechenden Gesinnung der Treue irgendeine Ermunterung zuteil werden zu lassen und den Fall weiter zu verfolgen, sondern er legte die Beschwerde ad acta.

Rasch erledigt wurde der Konflikt im Kreis Schubin. Nachdem bei den Geistlichen der Befehl des Generaloffizials Brodziszewski in Posen eingelaufen war, den Anordnungen der Staatsbehörde Folge zu leisten, begann am 14. oder 15. Juni überall das Glockengeläut und

sollte 14 Tage fortgesetzt werden (Bericht von Landrat Wernich an Reg. Bromberg 15. Juni).

In Gnesen hatte der Landratsamtsverweser Viebig am 15. Juni sogleich nach Eingang der Anweisung vom 10. das Erforderliche wegen Einhändigung des an sämtliche Pfarrer beider Konfessionen gerichteten Flottwellschen Erlasses verfügt (an Flottwell 15. Juni). Auf die Trauernachricht und eine Weisung des Regierungskollegiums vom 12. Juni hatte er ferner für die Polizeibehörden die notwendigen Maßnahmen unter Beigabe eines Reglementsauszuges von 1797 erlassen. Das Domkapitel wollte er direkt durch Dompropst v. Przuluski zum Beginn des Geläuts auffordern, aber dieser war auffälligerweise auf 8 Tage nach Posen und Schrimm verreist, obwohl er tags zuvor im Gespräch nichts davon hatte verlauten lassen, sondern beiläufig äußerte, nach den ihm wohlbekannten Vorschriften werde das Läuten erfolgen müssen. Dieses befremdliche Verhalten und das auf die Äußerungen einiger Geistlicher gestützte Gerücht von einer beabsichtigten Verweigerung dieser Ehrenbezeugung erweckte die Besorgnis, daß der Klerus wirklich in seinem Fanatismus so weit gehen möchte. Sie zeigte sich auch nicht unbegründet. Das Domkapitel erachtete es für notwendig, zuvor eine Konferenz für den 12. Juni nachmittags anzuberäumen, die bei verschlossenen Türen einige Stunden währte. Endlich wurde beschlossen, mit dem Geläut am 15. anzufangen, was auch geschah, während die Glocken in drei anderen Kirchen schwiegen.

Der Dekan Sucharski an der Pfarrkirche war nämlich sofort nach Einhändigung der Aufforderung mit Extrapost nach Posen gefahren, offenbar, um sich dort Instruktion zu holen, und der Vikar erklärte, vor seiner Rückkehr nicht über die Glocken verfügen zu können. Nach unverbürgtem Gerücht sollte S. schon nach dem Pfingstfest herumgereist sein, um seinen Verbündeten für den erwarteten Fall vom Ableben des Königs das Trauergeläut zu verbieten. Seine und des Regens Dąbrowski Abwesenheit von Gnesen war mit Sicherheit festgestellt. Von Dekan Jasiniecki an der Michaeliskirche erfolgte eine unbedingte Ablehnung, da er den Befehl der geistlichen Behörde erwarten wollte. Pfarrer Sowiński erklärte am 15. früh dem die polizeiliche Aufforderung überbringenden Beamten, er könne vor Rückkehr des ihm vorgesetzten Dekans ihr nicht genügen. Den Empfangsvermerk des ihm um 12 Uhr übergebenen Flottwellschen Erlasses datierte er wahrheitswidrig auf 1 Uhr. Schon um halb 12 Uhr hatte er aber die Erklärung eingereicht, daß er die Befolgung des Befehls über das Geläut in der Parochialkirche zu St. Laurentius für seine Pflicht halte, es aber andererseits für unumgänglich erachte, dem am folgenden Tag in der Kirche versammelten Volk den Tod des Königs von der Kanzel zu verkünden und erst hinterher die Glocken in Bewegung zu setzen, weil sonst der gemeine Mann, der seit über 8 Monaten

kein Geläut vernommen hatte³⁾, leicht glauben möchte, daß der Erzbischof nahe. Daraus solle man aber nicht folgern, daß es seine Absicht sei, sich den allerhöchsten Weisungen zu widersetzen. Er bemerke nur, daß man gewöhnlich zuvor die Trauerursache ankündige und ihr erst das Geläut folgen lasse, womit zugleich das Gebet der Gemeinde für den besten, zu früh dahingegangenen Monarchen verbunden werden würde. Der Ton dieser Erklärung war „so unverkennbar heuchlerisch und tückisch höhnend, daß er einen schlagenden Beweis von der niedrigen und unzuverlässigen Gesinnung dieses Individuums“ abgab. Nach Rückkehr Sucharskis am Nachmittag des 13. ging von ihm die Ankündigung ein, daß am 14. nach dem Gottesdienst in der Pfarrkirche wie auch dann in den übrigen Gotteshäusern seines Dekanats geläutet werden würde. Das war nachher wirklich der Fall. Ebenso wurde das Gebet gesprochen und die vorgeschriebene Bekanntmachung von den Kanzeln verlesen. Bloß Sudarski fügte dem Gebet die Worte hinzu, daß Gott das Herz des Königs lenken möge, damit Dunin freigegeben werde. Die Entrüstung der treuen Einwohner Gnesens hatte sich bei diesen Vorgängen auf das entschiedenste ausgesprochen, der Eifer einzelner vielleicht lebhafter als wünschenswert war, um nicht den Gegnern Gelegenheit zur Schadenfreude zu geben und unnütze Aufregung im Publikum zu vermeiden. Diese ging so weit, daß eine Anzahl angesehener Einwohner Sucharski in seiner Wohnung zur Rede stellen wollte und, da er nicht zu Hause war, Viebig durch eine Deputation um energisches Einschreiten gegen die katholische Geistlichkeit bitten ließ. Ein Teil des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sollte eine Konferenz beider Behörden verlangt haben, um direkt beim König durch Estafette Anzeige von der Pflichtwidrigkeit des Klerus zu erstatten. Gegenwärtig stand aber zu hoffen, daß diese von den besten Gesinnungen zeugende Aufregung sich legen und ebenso, daß auf dem Land die Geistlichkeit dem Beispiele Gnesens folgen werde. Die polnische Bevölkerung verhielt sich übrigens durchaus ruhig, ohne jedoch die zu erstrebende wahre Teilnahme an den Ereignissen zu beweisen. Ihre Bewegung beschränkte sich vielmehr auf das Herumtragen abgeschmackter Gerüchte, deren manche von der Geistlichkeit ausgegangen zu sein schienen. Diese Darstellung trug hoffentlich dazu bei, „die niedrige sittliche Stufe, auf der sich die hiesige katholische Geistlichkeit befindet, und die Unzuverlässigkeit und Treulosigkeit ihrer Gesinnung in das hellste Licht zu stellen“.

Im Kreis Inowrazlaw waren ähnliche Weigerungsfälle wie bei Kantak nur noch vorgekommen bei Dekan Kalinowski-Szadowice und Pfarrer Eichstaedt-Argenau. Jeder fühlende Mensch empfand

3) Wegen der Abwesenheit Dunins ließ die Geistlichkeit das Geläut ruhen.

tief den offenbaren Hohn dieser sträflichen, dem kgl. Befehl trotzenden Renitenz, und die dadurch empörten Gemüter bewiesen offenkundig ihre edle Denkweise, indem sie auch ohne Genehmigung des Ortspfarrers das Glockengeläut selbst bewirkten (Magistratsbericht aus Argenau). In Argenau hatte ein zufälligerweise anwesender Landschaftsrat Janisch sogleich den Bürgermeister um Versammlung der Kirchenvorsteher und angesehensten Katholiken ersucht, um zu erfahren, ob sie die Handlungsweise ihres Pfarrers billigten. Auf seine polnische Anrede bekannten sie, mit dem kgl. Befehl bisher nicht vertraut, sofort ihre tiefe Entrüstung und waren zur Selbstbewirkung des Geläuts bereit, falls ihnen versichert wurde, daß ihnen diese nicht verboten sei. Als Janisch diese Erklärung gab, machten sie sich an die Ausführung, und das Geläut wurde noch täglich eine Stunde lang wiederholt, während der Pfarrer dieses Benehmen edler Menschen beim öffentlichen Gottesdienst zu verdächtigen versuchte. Daraus sprach ein Gefühl zu großen Wohlbehagens und Übermuts, indem er so gut dotiert war, daß er den angesehensten Gutsbesitzern an Einkommen gleichstand und mehr Landwirt als Geistlicher war. Den gleichen Erfolg erzielte Janisch in der katholischen Kirche zu Ludzisko, zu der sein Gut gehörte. Hier konnte er den Pfarrer zum Geläut bewegen, da sonst die Gemeinde sich ebenfalls selbst ihr Recht verschafft haben würde (Bericht des Landratsamtsverwesers, Amtmanns Heyne, an die Reg. Bromberg 16. Juni).

Die Minister erlangten von diesen Vorgängen Kenntnis durch die Berichte des Regierungspräsidenten von Wißmann an Rochow und der Bromberger Regierung an das Kultusministerium vom 18. Juni. Sie fügten allerdings hinzu, daß inzwischen die Anweisung der kirchlichen Oberbehörden zur Befolgung der staatlichen Anordnungen ergangen war und nun das Geläut auch an Orten gehört wurde, deren Glocken anfangs geschwiegen hatten. Durch diese Berichte und die beigelegten Schriftstücke wollte Wißmann dem Minister einen vollständigen Überblick über die beklagenswerten Gesinnungen der katholischen Geistlichkeit gewähren, die nicht Anstand genommen hatte, „sie aus so betäubendem Anlaß in einer gelinde als gehässig zu bezeichnenden Weise an den Tag zu legen“. Im Gegensatz dazu war in der Stadt Bromberg bereits am 10. Juni in den Gotteshäusern beider Konfessionen unausgesetzt geläutet worden.

Unterdessen hatte aber auch Flottwell beim Kultusministerium Weisungen erbeten. Geheimrat v. Ladenberg teilte Rochow die Sachlage mit, und da die Eile eine Befragung des Ministerkonseils nicht wohl zuließ, legte er ihm das unmundierte Konzept seiner Antwort zur Meinungsäußerung vor (24. Juni). Rochow konnte sich aber mit dessen Inhalt nicht befreunden. Er befürchtete nämlich, daß die Verhaftung der widerspenstigen Geistlichen zu sehr unerfreu-

lichen Szenen Veranlassung geben könnte, ohne in der Sache selbst mehr zu fördern, als dies nach der Anweisung der kompetenten Polizeibehörde zur Besorgung des Geläuts geschah. Er wollte deshalb der letzteren unbedingt den Vorzug einräumen, eventuell mit der Maßgabe, daß entstehende Kosten aus den Temporalien des Pfarrers wieder eingezogen würden. Es schien ihm angemessen, in Fällen so delikater Natur die Sache nicht auf das Gebiet der Kriminalrechtspflege zu weisen, zumal die Geistlichen das Trauergeläut nicht unbedingt, sondern nur deshalb verweigerten, weil ihnen von ihren Oberen nicht die formell notwendige Benachrichtigung zugegangen war. Man tat wohl besser, die Würdigung dieser Handlungsweise der Zukunft aufzusparen. Der Wille des Königs war es kaum, daß Trauer erzwungen wurde, wie schon daraus hervorging, daß die Beschwerde der Gemeinde Inowrazlaw über Kantak aus dem Kabinett nicht zur Verfügung remittiert worden war. Die angedeutete Maßregel schien aber hinlänglich, um die äußeren Trauerzeichen da zu bewirken, wo die Gemeinde sie im Gegensatz zu dem widersetzlichen Benehmen der Geistlichkeit verlangte.

Auf den hiernach abgeschwächten Bescheid vom 26. Juni erneuerte der Oberpräsident seine Anfrage am 2. Juli. *Ladenburg* war mit ihm darin einverstanden, daß alle Fälle von Renitenz polizeilich zu konstatieren waren und diejenigen, wo der Verweigerung des Geläuts besonders erschwerende Umstände, z. B. Nichtverlesung des Publikandums über den Regierungsantritt des Königs, unehrerbietige Äußerungen über die Obrigkeit oder gar über den Landesherrn hinzutraten, deren jedoch anscheinend keine oder doch nur wenige vorgekommen waren, zum Gegenstand einer förmlichen Kriminaluntersuchung gemacht werden mußten, deren Ergebnis nach §§ 352/3 l. c. nicht zweifelhaft erschien.

Weniger unbedenklich war die Entscheidung, auf welche Weise gegen die wahrscheinlich nicht unbedeutende Zahl von Geistlichen zu verfahren war, die mit dem Geläut bis zum Befehl ihrer kirchlichen Oberen gewartet hatten. An und für sich stimmte *Ladenberg* der Regierung in *Bromberg* dahin zu, daß die Beurteilung der Strafbarkeit dieser Männer zur gerichtlichen Kompetenz gehörte. Er wollte diese Meinung selbst dann noch für richtig halten, wenn man die seines Erachtens auf die in Rede stehenden Überschreitungen nicht passende Strafbestimmung des Trauerreglements anzuwenden gesonnen war, die nach Befinden der Umstände 5—50 r. Geldbuße für eine Übertretung vorsahen. Er verkannte aber mit *Flottwell* nicht, daß erhebliche politische Gründe dafür sprachen, die Fälle einfacher Renitenz rasch zu ahnden, insofern solches überhaupt den Absichten des Königs entsprach, und daß es deshalb wünschenswert war, mittelst polizeilicher Anwendung des Trauerreglements durch Geldbußen verfahren zu können. In-

dessen waren, selbst wenn man dieses Vorgehen für zulässig hielt, jedenfalls wohl nur die Fälle auf solche Weise zu ahnden, wo der Geistliche seine Widersetzlichkeit nicht bloß mit Worten, sondern tatsächlich dadurch an den Tag gelegt hatte, daß er mit dem Geläut nicht am Tag nach Zustellung des behördlichen Befehls beginnen ließ. Von einer Suspension der renitenten Seelsorger, die der Oberpräsident gegen die Meinung des Bromberger Regierungskollegiums durchgeführt zu sehen wünschte, mußte nach den hiermit gemachten unangenehmen Erfahrungen wohl sogar dann Abstand genommen werden, wenn erschwerende Umstände konkurrieren sollten, indem dadurch nur zu ärgeren, die Aufregung vermehrenden Exzessen Ursache gegeben wurde. Es waren deshalb noch in den letzten Tagen einige dahin gerichtete Anträge der Posener Regierung zurückgewiesen worden. Ladenberg erbat aber Rochows Meinung. Von einer Berichterstattung an den König wollte er ganz absehen, bis die vorbehaltene Anzeige über die wirklich vorgekommenen Kontraventionsfälle eingegangen war (an R. 11. Juli).

Mit dieser durch den Ratschlag, zur Vermeidung unangenehmer Zwischenfälle die Wirksamkeit der Staatsbehörden nicht eintreten zu lassen, nichts weniger als den völligen Bankrott der weltlichen Macht proklamierenden Auffassung war Rochow natürlich einverstanden. Auch darin trat er Ladenberg bei, daß die Beurteilung der Strafbarkeit des zuwartenden Klerus der gerichtlichen Kompetenz unterlag, zumal ihre Unfolgsamkeit hier nicht als ein Verstoß gegen das Trauerreglement, sondern vielmehr als Verletzung der Ehrfurcht vor der Majestät bewertet werden mußte. Er stellte danach dem konkurrierenden Ressort die betreffende Verfügung anheim, bat aber, sie auszusetzen, bis der Erfolg der in der Hauptfrage beabsichtigten Schritte vorlag (an das Kultusministerium 16. Juli).

Nach dessen Eintritt ließ man die Angelegenheit einfach einschlafen, und wiederum blieb eine Verhöhnung der Staatsautorität und eine grobe Pietätlosigkeit des Klerus gänzlich ungerügt. Ebenso wenig war von irgendeiner Anerkennung des Verhaltens von Janisch und seiner Gesinnungsgenossen die Rede. Durch völliges Schleifenlassen der Zügel wurde Preußen in der verderblichsten Weise kompromittiert und die Opposition der polnischen Geistlichkeit geradezu herangezüchtet.

Es liegt nahe, sich die Folgen auszumalen, die ein ähnliches Verhalten deutscher Geistlicher im heutigen Polen nach sich ziehen würde⁴⁾.

4) Wie bereit der polnische Klerus zu einem Mißbrauch der Glocken für seine Zwecke war, zeigt ein Fall aus Czarnikau, wo in der Nacht vom 12./13. Februar 1839 Probst Kozłowski plötzlich läuten ließ, was große Erregung und die Erkrankung schwangerer Frauen zur Folge

Vor allem bemerkenswert ist aber die gänzliche Verständnislosigkeit der regierenden Stellen für die Tatsache, daß jede Schwächung des staatlichen Ansehens durch die Widersetzlichkeit der Geistlichen in Posen nicht nur eine kirchenpolitische Bedeutung hatte, sondern zugleich eine Gefährdung des Deutschtums in sich schloß, da die polnischen Kleriker nebenher die Träger des nationalen Gedankens waren und die Vermehrung ihres Einflusses systematisch zur Stärkung ihres Volkstums ausnutzten.

Abgeschlossen im Juni 1935.

hatte (Abt. d. Inneren d. Reg. Bromberg an Rochow 21. Aug. 1840). Er wurde durch polizeiliche Verfügung wegen Ruhestörung mit sechs Wochen Gefängnis oder 30 r. Geldbuße belegt, aber Rochow gab ihm den Antrag auf richterliche Entscheidung frei (an d. Reg. 8. Sept.), so daß die Sache unter die Amnestie fiel.